

SPIE-CHARTA FÜR LIEFERANTEN UND SUBUNTERNEHMEN



SPIE, gemeinsam zum Erfolg



INHALTSVERZEICHNIS

1	PRÄAMBEL	4
2	UNSERE WERTE	5
3	UNSERE ERWARTUNGEN	6
	3.1. ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE	
	3.2. EINHALTUNG VON GESETZEN UND VERORDNUNGEN	
	3.3. ANZEIGE VON VERSTÖßEN	
4	UNSERE GRUNDSÄTZE	7
	4.1. MENSCHENRECHTSPRINZIPIEN	
	4.1.1. Schutz der internationalen Menschenrechtsnormen	
	4.1.2. Mittäterschaft bei Menschenrechtsverletzungen	
	4.2. PRINZIPIEN DER INTERNATIONALEN ARBEITSNORMEN	
	4.2.1. Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen	
	4.2.2. Zwangs- oder Pflichtarbeit	
	4.2.3. Kinderarbeit	
	4.2.4. Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	
	4.2.5. Gesundheit und Sicherheit	
	4.2.6. Arbeitszeiten	
	4.2.7. Faire Löhne	
	4.3. UMWELTPOLITISCHE GRUNDSÄTZE	
	4.3.1. Umweltauswirkungen	
	4.3.2. Erwartungen bezüglich des ‚CO ₂ -Footprint‘	
	4.3.3. Zertifizierung	

4.4. ETHISCHE GESCHÄFTSPRINZIPIEN

- 4.4.1. Bekämpfung von Korruption, Erpressung, Bestechung und Geldwäscherei
- 4.4.2. Wettbewerb
- 4.4.3. Besteuerung
- 4.4.4. Personenbezogene Daten
- 4.4.5. Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften
- 4.4.6. Beziehungen zu kleinen und mittelgroßen Lieferanten und Subunternehmern

5 SONSTIGE BESTIMMUNGEN _____ 11

5.1. UNTERAUFTRAGSVERGABE

5.2. VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN

5.3. PLATTFORMEN ZUR LEISTUNGSÜBERWACHUNG

5.4. UNSERE WECHSELSEITIGEN ZUSAGEN



Lesen Sie
dieses Dokument
auf Ihrem
Smartphone





1

PRÄAMBEL

Die SPIE-Gruppe stellt nachhaltige Entwicklung in den Mittelpunkt ihrer Strategie.

SPIE hält sich an die Leitsätze der OECD und ist seit 2003 Mitglied des Global Compact. Der Global Compact ist eine Organisation, die - unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen - Unternehmen dazu ermutigt, sich für den Schutz der Menschenrechte, die Einhaltung von Arbeitsstandards, die Bekämpfung von Korruption und die Berücksichtigung von Umweltbelangen einzusetzen.

In Übereinstimmung mit dieser Verpflichtung ist die vorliegende Charta ein Ausdruck der Bereitschaft der SPIE-Gruppe, die Prinzipien des Global Compact bei seinen Lieferanten und Subunternehmern zu fördern.

Die Erarbeitung der Charta erfolgte unter Einbeziehung der folgenden Elemente

- die 10 Prinzipien des Global Compact
- die Empfehlungen der OECD für multinationale Unternehmen
- die Bestimmungen des IAO-Übereinkommens.

Die ‚SPIE-Charta für Lieferanten und Subunternehmer‘ gilt für alle Lieferanten und Subunternehmer, die mit SPIE in Geschäftsbeziehung stehen. SPIE ermutigt sie, die Anwendung der in der Charta genannten Grundsätze in ihrem eigenen Einflussbereich zu fördern.

2

UNSERE WERTE

Im Einklang mit ihren Werten Leistung, Nähe und Verantwortung hat die SPIE-Gruppe Grundsätze in den Bereichen Ethik, Umwelt, Gesundheit und Sicherheit, Achtung vor Menschen jeden Geschlechts, Vielfalt, Ausbildung, Risikomanagement, lokales Engagement und Kundenorientierung verabschiedet.



LEISTUNG

LOKALE NÄHE



VERANTWORTUNG

UNSERE ERWARTUNGEN

3.1 ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE

Im Hinblick auf ihr Engagement und ihre Werte erwartet die SPIE-Gruppe von jedem ihrer Lieferanten und Subunternehmern die Einhaltung der in dieser Charta dargelegten Grundsätze.

Unsere Lieferanten und Subunternehmer werden nachdrücklich aufgefordert, uns Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer verantwortungsvollen Praktiken in den Bereichen Sicherheit, Umwelt, Menschenrechte und Ethik mitzuteilen.

Lieferanten und Subunternehmer werden Verfahren und interne Kontrollen einführen, um die Einhaltung dieser Grundsätze zu gewährleisten. Die SPIE-Gruppe erwartet außerdem von ihren Lieferanten und Subunternehmern, dass sie die notwendigen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass diese Grundsätze auch ihren eigenen Lieferanten und Subunternehmern mitgeteilt und von diesen eingehalten werden.

Wir sind davon überzeugt, dass die Einhaltung dieser Charta durch unsere Lieferanten und Subunternehmer dazu beiträgt, in einer für beide Seiten vorteilhaften Beziehung einen Mehrwert für alle zu schaffen.



3.2. EINHALTUNG VON GESETZEN UND VERORDNUNGEN

Lieferanten und Subunternehmer müssen die Gesetze und Vorschriften in allen Ländern, in denen sie tätig sind, Waren und Dienstleistungen beschaffen und/oder verkaufen, beachten und einhalten. Falls die lokalen gesetzlichen Anforderungen niedriger sind als die hier angegebenen internationale Normen, sind die Lieferanten und Subunternehmer verpflichtet, die neuesten internationalen Normen zu befolgen. Sie müssen die Anforderungen der SPIE-Charta in ihrer gesamten Lieferkette umsetzen.

Lieferanten und Subunternehmer verpflichten sich, alle geltenden Gesetze, Vorschriften und internationalen Verträge einzuhalten, insbesondere in den Bereichen:

- Menschen-, Arbeits- und Sozialrechte
- Umweltschutz
- Geschäftsethik, einschließlich Korruptionsbekämpfung, Einhaltung des Wettbewerbsrechts und internationaler Handelsregeln
- Schutz von Ressourcen, einschließlich von Informationen und Daten



3.3. ANZEIGE VON VERSTÖßEN

Jeder Lieferant und jeder Subunternehmer wird aufgefordert, wachsam zu sein und SPIE jeden Verstoß zu melden, insbesondere über die Compliance-Beauftragten oder durch ein Schreiben an eine Person der SPIE-Gruppe. Die Compliance-Beauftragten von SPIE sammeln und verwalten alle Hinweise vertraulich, mit der Zusicherung, dass im Falle eines Verstoßes die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.



Die Whistleblower-Plattform von SPIE ist unter der folgenden Adresse zu erreichen: <https://alert.spie.com/>
SPIE bietet dort die Möglichkeit entsprechende Hinweise zu übermitteln.



4.1. MENSCHENRECHTSPRINZIPIEN

4.1.1. Schutz der internationalen Menschenrechtsnormen

Die Achtung der Menschenrechte bedeutet, dass die Organisation wachsam sein muss, um mögliche direkte oder indirekte negative Auswirkungen zu erkennen und diese zu korrigieren.

Die Menschen sollen ihre Rechte ohne jede Unterscheidung zum Beispiel nach Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status wahrnehmen können.

Referenz: OECD- UN Global Compact-Empfehlungen.

4.1.2. Mittäterschaft bei Menschenrechtsverletzungen

Mittäterschaft bedeutet, direkt oder indirekt an der Verletzung der Menschenrechte durch ein anderes Unternehmen, eine Regierung, eine Einzelperson, eine Gruppe oder eine andere Person beteiligt zu sein.

Um diesem Risiko entgegenzuwirken, führt die SPIE-Gruppe eine Sorgfaltsprüfung durch, insbesondere innerhalb ihrer Wertschöpfungskette. Durch diese Verfahren werden Menschenrechtsrisiken im Zusammenhang mit den Produkten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen des Unternehmens ermittelt, verhindert oder abgeschwächt. Die gleiche Sorgfaltspflicht wird von Lieferanten und Subunternehmern erwartet.

Referenz: OECD-UN Global Compact-Empfehlungen.

4.2. PRINZIPIEN DER INTERNATIONALEN ARBEITSNORMEN

4.2.1. Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen

Die Vereinigungsfreiheit, die Gegenstand der IAO-Empfehlung 87 (1948) ist, beinhaltet die Achtung des Rechts aller Arbeitgeber und Arbeitnehmer, frei und freiwillig Gruppen zur Förderung und Verteidigung ihrer beruflichen Interessen zu bilden und sich ihnen anzuschließen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht, ihre eigenen Organisationen zu gründen, ihnen beizutreten und sie zu leiten. Alle, einschließlich der Arbeitgeber, haben das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, auch



in Gewerkschaftsangelegenheiten - vorausgesetzt, die Ausübung dieses Rechts beeinträchtigt nicht das Recht der Arbeitnehmer auf Vereinigungsfreiheit.

4.2.2. Zwangs- oder Pflichtarbeit

Lieferanten und Subunternehmer müssen zur Abschaffung von Zwangsarbeit beitragen, indem sie keine Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne der IAO-Übereinkommen C29 von 1930 und C105 von 1957 einsetzen.

Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sich diese Person nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Die Gewährung eines Lohns oder einer anderen Vergütung an einen Arbeitnehmer bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Arbeit nicht erzwungen oder obligatorisch ist. Die Arbeit soll frei vergeben werden, und es soll den Arbeitnehmern freistehen, ihren Arbeitsplatz in Übereinstimmung mit den festgelegten Regeln zu verlassen.

4.2.3. Kinderarbeit

Kinderarbeit ist Arbeit, die der körperlichen, sozialen, geistigen, seelischen und spirituellen Entwicklung des Kindes schadet, da sie in einem zu frühen Alter stattfindet.

Lieferanten und Subunternehmer müssen zur tatsächlichen Abschaffung von Kinderarbeit beitragen.

Sie verpflichten sich, weder direkt noch indirekt ein Kind zu beschäftigen, das das vom betroffenen Land oder andernfalls in den Bedingungen des IAO-Übereinkommen C138 von 1973 festgelegte Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder zur Arbeit unterschreitet.

Lieferanten und Subunternehmer stellen sicher, dass die schlimmsten Formen der Kinderarbeit gemäß IAO-Übereinkommen C182 von 1999 beseitigt werden.

4.2.4. Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Lieferanten und Subunternehmer verbieten Diskriminierung oder Ausgrenzung bei der Beschäftigung und bei Beschäftigungspraktiken wie Bewerbungen, Beförderungen, Belohnungen, Zugang zu Schulungen, Arbeitseinsätzen, Löhnen, Sozialleistungen, Disziplinarmaßnahmen, Kündigung oder Ruhestand, die darin besteht, dass Menschen aufgrund von Merkmalen, die nicht mit ihren Verdiensten oder den mit der Arbeit verbundenen Fähigkeiten zusammenhängen, unterschiedlich behandelt werden. Zu diesen Merkmalen gehören im Allgemeinen Hautfarbe, Geschlecht, Religion, politische Überzeugung, nationale und soziale Herkunft, ...

Referenz: IAO-Übereinkommen Nr. 100 von 1951 und Nr. 101 von 1952.

4.2.5. Gesundheit und Sicherheit

Die SPIE-Gruppe strebt Null Unfälle an. SPIE verlangt, dass niemand unannehmbaren Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken ausgesetzt wird, während er unter der Verantwortung der SPIE-Gruppe arbeitet. Wir erwarten von unseren Lieferanten und Subunternehmern, dass sie alle unsicheren Arbeitsbedingungen aufdecken und beseitigen.

Unsere Lieferanten und Subunternehmer müssen alle erforderlichen Präventivmaßnahmen ergreifen, um das oben genannte Null-Unfälle-Ziel zu erreichen und somit das Auftreten von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu verhindern (z.B. durch Schulungen, Sicherheitsorientierung, Schutzausrüstungen, Arbeitsmittel, angepasste Betriebsverfahren usw.).

Design und Nutzungsverfahren der Produkte und Ausrüstungen unserer Lieferanten und Subunternehmer müssen dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit der Nutzer oder Dritter Vorrang einräumen.

4.2.6. Arbeitszeiten

Lieferanten und Subunternehmer müssen die im betreffenden Land geltenden gesetzlichen und/oder üblichen Rechtsvorschriften über die Arbeitszeit einhalten. Die Arbeitszeit sollte 48 Stunden pro Woche und 8 Stunden pro Tag nicht überschreiten, vorbehaltlich der im IAO-Übereinkommen 30 (1930) beschriebenen Bestimmungen.

4.2.7. Faire Löhne

Lieferanten und Subunternehmer müssen die im jeweiligen Land geltenden Mindestlohngesetze einhalten. Die Arbeitnehmer müssen gerecht und pünktlich bezahlt werden.



4.3. UMWELTPOLITISCHE GRUNDSÄTZE



Die SPIE-Gruppe ist bestrebt, ihre Umweltauswirkungen zu reduzieren, wie in ihrem [Umweltkodex](#) beschrieben.



4.3.1. Umweltauswirkungen

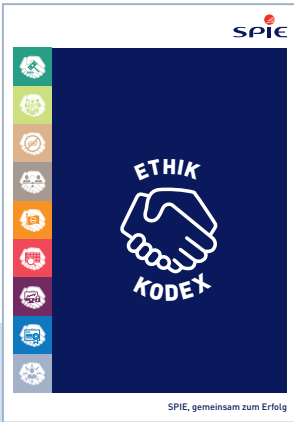
Lieferanten und Subunternehmer müssen ihre Umweltauswirkungen im Rahmen einer kontinuierlichen Verbesserung ermitteln, steuern und messen, auch bei der Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen. Dazu gehören neben anderen Auswirkungen, die je nach Tätigkeit des Unternehmens variieren, das Streben nach Energieeffizienz, die Verringerung und das Recycling von Abfällen sowie die Substitution oder, falls dies nicht möglich ist, die verantwortungsvolle Verwendung von Chemikalien, deren Rückverfolgbarkeit der Lieferant gewährleistet.

4.3.2. Erwartungen bezüglich des ‚CO₂-Footprint‘

Die SPIE-Gruppe handelt, um ihren ‚CO₂-Footprint‘ zu reduzieren und dies mit wissenschaftsbasierten Zielen in ihrer gesamten Wertschöpfungskette umzusetzen. Diese Ziele betreffen Treibhausgasemissionen aus den Aktivitäten des Unternehmens (Scope 1 und 2) sowie aus den vom Unternehmen beschafften Waren und Dienstleistungen (Scope 3) und stehen im Einklang mit den Reduktionen, die erforderlich sind, um die globale Erwärmung auf 1,5°C zu begrenzen. Folglich wird auch von Lieferanten und Subunternehmern erwartet, dass sie sich ihres ‚CO₂-Footprints‘ bewusst sind und sich ehrgeizige Ziele für dessen Verringerung setzen.

4.3.3. Zertifizierung

Die SPIE-Gruppe ermutigt ihre Lieferanten und Subunternehmer, ein nach ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem oder ein gleichwertiges System einzuführen oder, falls dies nicht möglich ist, ihre Praktiken an diese Norm anzupassen.



4.4. ETHISCHE GESCHÄFTSPRINZIPIEN

Die SPIE-Gruppe befolgt hohe ethische Standards bei der Führung ihrer Geschäfte. Diese Anforderungen zielen darauf ab, eine starke, auf Vertrauen und Integrität basierende Kultur zu schaffen und zu erhalten.

Wenn wir Ausschreibungen durchführen, wählen wir unsere Lieferanten und Subunternehmer auf der Grundlage offener und wettbewerbsorientierter Überlegungen aus.

Wir verlangen von unseren Lieferanten und Subunternehmern, dass sie auf allen Ebenen ihrer Unternehmen ethische Grundsätze einführen und einhalten:

- Wenn die nationale Gesetzgebung strengere Regeln vorschreibt als die SPIE-Prinzipien für ethisches Geschäftsgebaren, muss die nationale Gesetzgebung immer Vorrang haben.
- Wenn die SPIE-Grundsätze für ethisches Geschäftsgebaren strengere Regeln vorsehen als die nationale Gesetzgebung, müssen die SPIE-Grundsätze für ethisches Geschäftsgebaren angewendet werden.

4.4.1. Bekämpfung von Korruption, Erpressung, Bestechung und Geldwäscherei



Um sich vor Reputations-, finanziellen und rechtlichen Risiken usw. zu schützen, fordert die SPIE-Gruppe ihre Lieferanten und Subunternehmer auf, Amtsträgern oder Mitarbeitern ihrer Geschäftspartner weder direkt noch indirekt unzulässige finanzielle oder sonstige Vorteile zu versprechen oder zu gewähren. SPIE fördert die Einführung interner Kontrollmechanismen zur Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und informiert die eigenen Mitarbeiter über die Unternehmenspolitik.

Referenz: SAPIN-II-GESETZ, FCPA, britisches Antikorruptionsgesetz und OECD-Empfehlungen.

4.4.2. Wettbewerb



Die SPIE-Gruppe erwartet von ihren Lieferanten und Subunternehmern, dass sie ihre Aktivitäten in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften durchführen und sich weigern, wettbewerbswidrige Vereinbarungen einzugehen oder zu erfüllen, wie z. B.:

- Preisabsprachen
- Absprachen bei der Angebotsabgabe
- Festlegung von Produktionsbeschränkungen oder -quoten
- Aufteilung von Märkten durch Zuweisung von Kunden, Lieferanten, geografischen Gebieten oder Geschäftsbereichen.

Referenz: Sapin-II-Gesetz und OECD-Empfehlungen.

4.4.3. Besteuerung

Lieferanten und Subunternehmer müssen alle Abgaben und Steuern, denen sie gemäß den geltenden lokalen Gesetzen unterliegen, rechtzeitig entrichten.

4.4.4. Personenbezogene Daten

Die Lieferanten und Subunternehmer der SPIE-Gruppe verpflichten sich, personenbezogene Daten von SPIE-Mitarbeitern und Geschäftspartnern in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und allen anderen geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zu verarbeiten.

4.4.5. Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften

Die Lieferanten müssen durch geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass Transaktionen mit Dritten nicht gegen geltende Gesetze über Wirtschaftsembargos oder Handelsvorschriften, Einfuhr- und Ausfuhrkontrollen oder Bestimmungen über die internationale Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verstoßen.

4.4.6. Beziehungen zu kleinen und mittelgroßen Lieferanten und Subunternehmern

Die Lieferanten und Subunternehmer der SPIE-Gruppe achten in ihren Beziehungen zu ihren eigenen kleinen und mittleren Lieferanten und Subunternehmern insbesondere auf die folgenden Aspekte:

- finanzielle Fairness: Zahlung nach den europäischen Bestimmungen oder nach dem nationalen Recht des Landes, in dem das UN-Kaufrecht (CISG) gilt.
- enge Zusammenarbeit mit strategischen Lieferanten und Subunternehmern.
- Wachsamkeit gegenüber möglichen gegenseitigen Abhängigkeiten und deren Folgen.
- gegenseitiges Vertrauen auf der Grundlage wechselseitiger Beziehungen, die für die Steuerung der Tätigkeiten erforderlich sind.
- Bewertung der Wettbewerbsfähigkeit auf der Grundlage der Gesamtkostenaufstellung und der Abschätzung der mit der Lieferkette verbundenen Risiken.



SONSTIGE BESTIMMUNGEN

5.1. UNTERAUFTRAGSVERGABE

Da es kein Unterordnungsverhältnis zwischen dem Auftraggeber (SPIE) und dem Unterauftragnehmer gibt, kann die SPIE-Gruppe gegebenenfalls bei ihrem Unterauftragnehmer intervenieren, wenn nachweislich gegen die in dieser Charta genannten Punkte verstoßen wird, insbesondere bei Verstößen gegen grundlegende Sicherheits- und Ethikgrundsätze.

Der Unterauftragnehmer muss die im betreffenden Land geltenden gesetzlichen und/oder vertraglichen Vorschriften für die Vergabe von Unteraufträgen einhalten, wenn er selbst auf einen Unterauftragnehmer zurückgreift.

5.2. VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN

Die SPIE-Gruppe erwartet von ihren Lieferanten und Subunternehmern, dass sie rechtzeitig genaue Informationen über wichtige Aspekte ihrer Geschäftstätigkeit, Struktur, Finanzlage, Ergebnisse, Beteiligungen und das System der Unternehmensführung veröffentlichen.

SPIE ermutigt sie, zusätzliche Informationen über ihre Leistung in Bezug auf die Einhaltung der Grundsätze, interne Audits, das Risikomanagement, die Beziehungen zu den Mitarbeitern und Umweltinformationen (wie Treibhausgasemissionen, Abfall usw.) zu liefern.

5.3. PLATTFORMEN ZUR LEISTUNGSÜBERWACHUNG

Die SPIE-Gruppe empfiehlt ihren derzeitigen und künftigen Lieferanten und Subunternehmern dringend, sich auf einer CSR-Plattform anzumelden, die sich auf die objektive Bewertung der Ergebnisse, die in Bezug auf jeden der in dieser Charta dargelegten Grundsätze erzielt wurden, spezialisiert hat.



5.4. UNSERE WECHSELSEITIGEN ZUSAGEN

Wir verpflichten uns, alle oben beschriebenen Anforderungen intern anzuwenden.

Darüber hinaus verpflichtet sich SPIE zu:

- einem transparenten und objektiven Handeln
- zur Förderung verantwortungsvoller Einkaufspraktiken innerhalb unseres Berufsstandes.
- zur Sensibilisierung unserer eigenen Mitarbeiter für die nachhaltige Entwicklung.
- zur internen Kommunikation über diese Charta.

Unsere Lieferanten und Subunternehmer erklären sich damit einverstanden, dass interne oder externe Auditoren auf Anfrage von SPIE die Anwendung dieser Charta überprüfen. Wenn SPIE Verstöße gegen diese Lieferantencharta feststellt und den Lieferanten oder den Subunternehmer darüber informiert, erwartet SPIE, dass der Lieferant oder das Subunternehmen die Nichteinhaltung so schnell wie möglich und innerhalb der vereinbarten Fristen behebt. Sollte der Lieferant oder der Subunternehmer nicht bereit sein, diese Probleme zu beheben, behält sich SPIE das Recht vor, geeignete rechtliche Schritte einzuleiten, darunter Maßnahmen zur vollständigen Beendigung der Geschäftsbeziehung oder zur Förderung, Verfolgung und Durchsetzung von Korrekturmaßnahmen.



www.spie.com

SPIE

Campus Saint-Christophe - Europa
10 avenue de l'Entreprise
95863 Cergy-Pontoise CEDEX
FRANCE
Tél. : +33 (0)1 34 41 81 81



Dieses umweltfreundliche Dokument wird „on demand“ über seine virtuelle Online-Version gedruckt, um den Papier-, Energie- und Chemikalienverbrauch auf das absolut Nötigste zu reduzieren.